

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
 der Stadt Ahlen
 der Gemeinde Beelen
 der Stadt Drensteinfurt
 der Stadt Ennigerloh
 der Gemeinde Everswinkel
 der Gemeinde Ostbevern
 der Stadt Sassenberg
 der Stadt Sendenhorst
 der Stadt Telgte
 der Volkshochschule Warendorf
 der Sparkasse Ahlen
 der Sparkasse Beckum-Wadersloh
 der Sparkasse Warendorf
 der Wasserversorgung Beckum GmbH
 der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **1998**
 Ausgabe-Nr. **30**
 Ausgabetag **31.07.1998**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT ENNIGERLOH			
429	24.07.98	Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 1997 des Eigenbetriebes "Abwasserwerk Ennigerloh"	956 - 957
GEMEINDE EVERSWINKEL			
430	21.07.98	a) Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes	958 - 960
431	21.07.98	b) Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Erholungsgebiet Haus Borg"	961 - 963
432	21.07.98	c) Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Erholungsgebiet Haus Borg"	964 - 966
GEMEINDE OSTBEVERN			
433	30.06.98	Bekanntmachung der Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Goldwiese"	967 - 968
STADT SASSENBERG			
434	22.07.98	Bekanntmachung über die betriebsfertige Herstellung von Kanalleitungen	969
STADT TELGTE			
435	21.07.98	Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Engeldamm"	970 - 972

Bekanntmachung

der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24
"Erholungsgebiet Haus Borg" im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 BauGB vom 21.07.1998

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) sowie durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 24.06.1998 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Erholungsgebiet Haus Borg" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend dem Planentwurf vom 02.06.1998 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 02.06.1998."

Im Wege dieser Änderung ist für die in der Anlage kenntlich gemachte Grundstücksfläche die überbaubare Fläche -entsprechend der Kennzeichnung in der Anlage- erweitert worden.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 24 "Erholungsgebiet Haus Borg" in der Fassung der 3. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	8.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

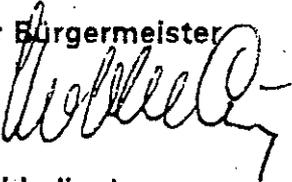
unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

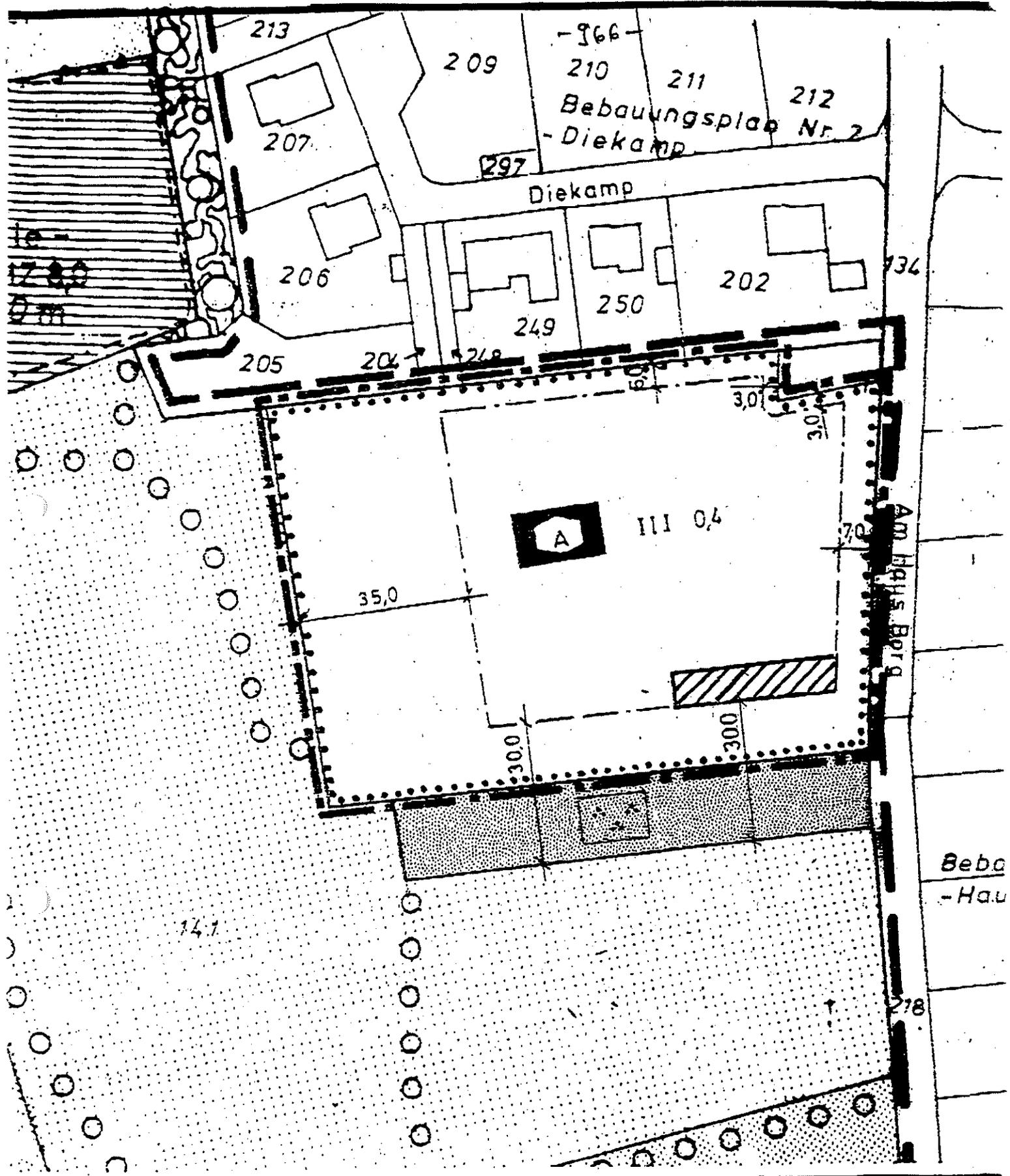
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 21.07.1998

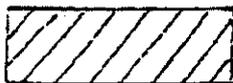
Der Bürgermeister
i.V.



(Hobbeling)



Anlage zur Bekanntmachung betr. die 3. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 24 "Erholungs-
gebiet Haus Borg"



Erweiterung der überbaubaren Fläche

